



Hygiene- und Infektionsschutzordnung

für den Betrieb des Golf-Club Bergisch Land Wuppertal e.V.
nach den Anforderungen des Gesundheitsschutzes
während der COVID-19-Pandemie

Die Hygiene- und Infektionsschutzordnung regelt die Umsetzung der Vorschriften der CoronaSchVO des Landes NRW in der ab dem 02.11.2020 gültigen Fassung für den Betrieb des Golf-Club Bergisch Land Wuppertal e.V. Die Hygiene- und Infektionsschutzordnung ist eine Vereinsordnung nach § 17 der Satzung. Bei Zuwiderhandlung kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 und 5 der Satzung verhängen.

In der Zeit vom 02.11.2020 bis 30.11.2020 gilt Nachfolgendes.

§ 1 Allgemeines

- (1) Personen, bei denen ein Verdacht auf Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, dürfen das Vereinsgelände nicht betreten. Vor dem Betreten des Vereinsgeländes sind etwaige Symptome einer Atemwegsinfektion zu prüfen.
- (2) Die Nutzung des Golfplatzes und der Übungseinrichtungen ist ausschließlich **allein, zu zweit** oder in Gruppen, die ausschließlich aus Personen des eigenen Hausstandes bestehen, erlaubt.
- (3) Das Vereinsgelände sollte erst kurz vor Beginn der Ausübung des Sports betreten und unverzüglich nach Beendigung desselben wieder verlassen werden.
- (4) In allen übrigen Fällen der Zusammenkunft ist das Zusammentreffen auf dem Vereinsgelände nur mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes, jedoch insgesamt mit höchstens zehn Personen, zulässig. Darüberhinausgehende Zusammenkünfte oder Ansammlungen von Personen sind unzulässig.
- (5) Die Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten obliegt den auf dem Vereinsgelände zusammentreffenden bzw. sportausübenden Personen. Es ist sicherzustellen, dass dahingehende Kontakte dem Gesundheitsamt bis zu 4 Wochen nach dem Zusammentreffen im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich Kontaktdaten benannt werden können.
- (6) Den Anweisungen unserer Mitarbeiter/-innen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (7) In geschlossenen Räumlichkeiten (z. B. Sekretariat, Caddiehalle, Außen-WC) ist eine Alltagsmaske i. S. d. § 3 Abs. 1 CoronaSchVO zu tragen. Die Alltagsmaske ist selbst zu



besorgen. Die Dauer des Aufenthalts in geschlossenen Räumlichkeiten sollte so kurz wie möglich gehalten werden.

- (8) Der notwendige Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen Personen ist außer in den Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 CoronaSchVO auf dem gesamten Vereinsgelände – innen wie außen – einzuhalten. Insbesondere in den Gängen der Caddiehalle ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.
- (9) Es sollte lediglich die eigene Ausrüstung verwendet werden. Gehandhabte Gegenstände sollten nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (10) Wann immer möglich, sollten die Hände desinfiziert bzw. gewaschen werden. Handdesinfektionsmöglichkeiten sind im Eingangsbereich des Clubhauses, im Sekretariat sowie in den Sanitarräumen gegeben. Zumindest begrenzt viruzide Handdesinfektionsmittel stehen in ausreichender Menge zur Verfügung.
- (11) Bei drohendem Unwetter ist die Golfanlage gesperrt und so schnell als möglich zu verlassen.
- (12) Die Durchführung von Golfturnieren und das Betreten der Golfanlage durch Zuschauer sind nicht erlaubt.

§ 2

Umkleide- und Sanitarräume

- (1) Die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist untersagt.
- (2) Handdesinfektionsmittel (zumindest begrenzt viruzid), Flüssigseife und Einmalhandtücher stehen in den WCs in ausreichender Menge zur Verfügung.

§ 3

Sekretariat

- (1) Das Sekretariat ist wie folgt geöffnet:

Di.-Fr.	10:00 – 16:00 Uhr
Sa./So.	10:00 – 15:00 Uhr
Mo.	geschlossen
- (2) Neben unseren Mitarbeitern dürfen sich bloß bis zu zwei weitere Personen gleichzeitig im Sekretariat aufhalten.
- (3) Der Verkauf im Sekretariat wird bevorzugt über einen bargeldlosen Zahlungsverkehr abgewickelt. Hierfür kann eine EC-Karte oder Kreditkarte (ausgenommen American Express) genutzt werden (letztere ab einem Warenwert von zum. € 50,00).



§ 4 Übungseinrichtungen

- (1) Golfbälle für die Target Range sowie für die hintere Driving Range können am Automaten der Target Range gezogen werden. Die Golfbälle dürfen nicht mit der bloßen Hand berührt werden.
- (2) Auf den sonstigen Übungseinrichtungen (Putting Green, Chipping Green, Pitching Green) dürfen nur eigene Golfbälle gespielt werden. Dort dürfen sich jeweils bloß bis zu 2 Personen gleichzeitig aufhalten.

§5 Golfunterricht

Golfunterricht ist unter Beachtung der Corona-Schutzverordnung und dieser Hygiene- und Infektionsschutzordnung zulässig. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Golflehrer.

Morgan D’Arcy
Marc Delmas

mobil: 0173-5351951
mobil: 0171-2228622

E-Mail: morgan.darcy@web.de
E-Mail: marc@marcdelmas.eu

§6 Golfplatz

- (1) Trolleys und E-Carts müssen nach der Nutzung durch den/ die Nutzer desinfiziert werden. Oberflächendesinfektionsmittel sowie Einwegtücher stehen hierfür zur Verfügung.
- (2) Die Platzregeln werden wie folgt ergänzt:
 - i. Papierkörbe, Bänke, Pfähle zur Kennzeichnung von Penalty Areas, Boden in Ausbesserung o.ä. und Abschlagmarkierungen sind unbewegliche Hemmnisse.
 - ii. Entgegen Regel 3.3b obliegt das Notieren der Ergebnisse auf der Scorekarte dem Spieler selbst. Es genügt, dass der Zähler die Ergebnisse mündlich bestätigt; eine Unterschrift des Zählers auf der Scorekarte ist nicht erforderlich. Der Spielleitung kann ein Foto der Scorekarte per E-Mail eingereicht werden.
 - iii. Der Flaggenstock darf beim Spielen eines Lochs nicht aus dem Loch entfernt werden. Jegliches Berühren des Flaggenstocks ist untersagt.
 - iv. Durch den Spieler verursachte Spuren im Sand eines Bunkers sind mit einem Schläger einzuebnen.
 - v. Liegt ein Ball in einem Bunker, aus dem die Harken zum Infektionsschutz entfernt wurden, und ist die Lage des Balls durch unzureichendes



Einebnen des Sandes durch andere Spieler beeinträchtigt, darf der Ball entsprechend Regel 16.1c (Erleichterung von ungewöhnlichen Platzverhältnissen im Bunker) straflos gedroppt werden. Erleichterung wird nicht gewährt, wenn nur die Standposition des Spielers betroffen ist.

(3) Ballwäscher sind außer Betrieb gesetzt und dürfen nicht genutzt werden.

Wuppertal, den 02.11.2020

Der Vorstand